

Satzung

über die Anordnung der Veränderungssperre Nr. 45 der Stadt Hilden für den Bereich Düsseldorfer Straße, Forststraße, Niedenstraße

Aufgrund der §§ 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414) in der zzt. gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 27.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für das in § 2 bezeichnete Gebiet hat der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 09.06.2004 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 103 beschlossen. Zur Sicherung dieser Planung wird für den künftigen Planbereich eine Veränderungssperre beschlossen.

§ 2

(1) Von der Veränderungssperre Nr. 45 ist folgender Planbereich betroffen:

Das Plangebiet liegt nördlich der Düsseldorfer Straße (B228) im Westen des Hildener Stadtgebietes.

Es wird im Süden von der Düsseldorfer Straße begrenzt.

Im Westen wird es von der westlichen Grenze des Flurstückes 245 begrenzt, welches ursprünglich nicht im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 103 lag, nun aber in das Plangebiet der 2. Änderung mit einbezogen wird. Im weiteren Verlauf von Süden nach Norden wird das Plangebiet von den östlichen Grenzen der Flurstücke 268, 256 und 253 sowie nach Querung der Reisholzstraße von den östlichen Grenzen der Flurstücke 270 und 271 begrenzt.

Die nördliche Grenze verläuft Richtung Osten entlang der nordöstlichen Flurgrenze der Flur 1 bis zur Niedenstraße (nördliche Grenze des Flurstücks 121, Forststraße und nördliche Grenze des Flurstücks 214).

Östlich wird das Plangebiet in südliche Richtung von der Niedenstraße begrenzt, weiter von der nördlichen Grenze der Daimlerstraße sowie der westlichen Grenze der Forststraße. Dann quert die Grenze die Forststraße und verläuft entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke 194 und 48 bis auf die Niedenstraße. Bis zur Düsseldorfer Straße wird das Plangebiet dann von der Niedenstraße begrenzt.

Alle genannten Flurstücke liegen in Flur 1 der Gemarkung Hilden.

(2) Ein Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Planungs- und Vermessungsamt, in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439 aus. Im Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre schwarz umrandet.

§ 3

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Planbereich dürfen Vorhaben im Sinne des § 29, die den Einzelhandel sowie Vergnügungsstätten betreffen, nicht durchgeführt werden.

(2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen.

(3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind;
- b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisherigen Nutzung.

§ 4

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung der beschlossenen Bebauungspläne, spätestens jedoch nach 2 Jahren außer Kraft.

Hilden, den 27.04.2005

Bürgermeister

Ratsmitglied

Two handwritten signatures in black ink, one to the left of the other, positioned to the right of the 'Ratsmitglied' label.

Plan zur Veränderungssperre **Nr. 45**

Gemarkung Hilden
Flur 1
Flurstück verschiedene
Maßstab 1 : 2000

rechtskräftig am:
gültig bis:
verlängert bis:

— Grenze des von
der Veränderungssperre
betroffenen Gebietes



